



„Von Compliance im Einzelunternehmen zur Konzern-Compliance“

Der Begriff Compliance ist aus der Unternehmenswirklichkeit nicht mehr hinweg zu denken. Im Mittelpunkt steht die Frage, durch welche organisatorischen Maßnahmen die Geschäftsleitung einer Gesellschaft Risiken kontrollieren und Schaden von ihrer Gesellschaft abwenden kann. Die Diskussion darüber konzentrierte sich lange Zeit vornehmlich auf das Einzelunternehmen. Diese Blickrichtung entspricht indes nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten, da die meisten Gesellschaften in einem Unternehmensverbund tätig sind. Die Konturierung und dogmatische Unterlegung der Konzern-Compliance steht noch am Anfang. Zur Erläuterung dieser Thematik konnte die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät



Herrn

Rechtsanwalt Dr. Ingo Theusinger,

Noerr LLP, Düsseldorf,

als Referenten gewinnen. In seinem Vortrag ging Herr Dr. Theusinger zunächst auf die Grundlagen der Compliance im Einzelunternehmen ein. Für die Compliance gibt es keine gesetzliche Definition, jedoch lässt sich nach Ziffer 4.1.3. des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) Compliance folgendermaßen begreifen: „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.“ Dabei schließt die Einhaltung von Regeln neben Gesetzen vor allem auch vertragliche Verpflichtungen und interne Regelungen ein.

Herr Dr. Theusinger stellte die Pflichten der Organe des unverbundenen Unternehmens umfassend dar. Woraus sich die Compliance-Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung ableitet, wird unterschiedlich beurteilt: Zum einen werden §§ 76, 93 AktG, 43 GmbHG als Grundlage

genannt, nach anderer Auffassung sind §§ 130, 30, 9 OWiG heranzuziehen, wiederum andere verweisen auf Organisationspflichten und schließlich wird eine Gesamtanalogie zu spezialgesetzlichen Vorschriften gezogen. Trotz dieser differierenden Ansichten besteht über Inhalt und Reichweite der Pflichten Einigkeit. Zwar sind jeweils die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, aber dem Grunde nach unterliegt jede Geschäftsleitung einer Legalitätspflicht und einer Legalitätskontrolle, bestimmten Organisationspflichten und Überwachungspflichten. Es muss eine laufende Kontrolle ausgeübt werden und bei Verdachtsmomenten muss die Geschäftsleitung einschreiten.



In den USA hat die Compliance bereits große Bedeutung erlangt, in Deutschland setzt man sich inzwischen zunehmend mit diesem Thema auseinander. So bedeutet Compliance nicht nur punktuelle Rechtskonformität. Vielmehr soll die gesamte Unternehmensorganisation systematisch die Einhaltung der wesentlichen Rechtsvorschriften sicherstellen. Die Bedeutung von Compliance wird daran erkennbar, dass es in Unternehmen inzwischen Chief Compliance Officer gibt, die neben Rechtsabteilung und interner Revision auf die Einhaltung von Regeln achten.

Herr Dr. Theusinger erläuterte die Frage, ob und wie die Ansätze der Compliance im Einzelunternehmen auf den Konzern zu übertragen sind. Trotz der Regelungen in §§ 15 ff. AktG ist das Konzernrecht unvollständig. Die Konzernwirklichkeit hängt von der Intensität der Konzernleitung ab. So ist die Konzernleitung beim Stammhauskonzern, welcher am Markt auftritt und wesentliche Entscheidungen trifft, am größten. Durch Bildung einer strategischen Holding wird das operative Geschäft auf Tochtergesellschaften übertragen, wohingegen eine Mischholding nur noch teilweise eigene Aufgaben wahrnimmt. Eine Finanzholding übt schließlich keine operative Tätigkeit mehr aus.

Grundsätzlich sind die Konzerngesellschaften rechtlich selbstständig. Für eine Übertragbarkeit der Compliance auf den Konzern gibt es keine ausdrücklichen Regelungen. Aus Sicht der Kartellbehörden ist eine Betrachtung der wirtschaftlichen Einheit erforderlich. Aus Sicht einer gesellschaftsrechtlichen Diskussion besteht zwar keine Konzernleitungspflicht, jedoch die Pflicht zur unternehmerischen Beteiligungsverwaltung i.S.v. Risikoverringerung und der Optimierung des eigenen Ergebnisses. Der Konzern hat darüber hinaus Einflussmöglichkeiten über Beteiligungsrechte, Besetzung von Kontrollorganen und Geschäftsleitung sowie im Rahmen von Beherrschungsverhältnissen. Die Verantwortung für die eigene Gesellschaft bedeutet für den Vorstand der Muttergesellschaft letztlich eine Compliance-Verantwortung für den gesamten Konzern. Im Rahmen einer konzernweiten Compliance-Einrichtung sollen Risiken analysiert und abgewendet werden. Der Vorstand der Tochtergesellschaft bzw. der Geschäftsführer hat eigene Compliance-Pflichten, insbesondere muss er die Compliance-Maßnahmen der Muttergesellschaft prüfen. Die Muttergesellschaft kann dem Vorstand der Tochtergesellschaft ggf. Weisungen erteilen.

Da es keinen Gesamt-Konzernaufsichtsrat gibt, muss der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Organisation prüfen. Er muss jeweils bezogen auf die Tätigkeit des Vorstands der Konzernmutter überwachend und beratend tätig werden und kann gegebenenfalls eigene Untersuchungen

einleiten. Problematisch in diesem Zusammenhang erscheint die Reichweite der Rechte des Aufsichtsrats. Aus dem AktG ergibt sich grundsätzlich nur ein Einsichtsrecht in die eigene Gesellschaft, aber kein konzernweites Einsichts- und Prüfungsrecht. Eine direkte Befragung der Chief Compliance Officer oder der Geschäftsführer von Tochtergesellschaften widerspricht zwar



dem Grundsatz, dass der Aufsichtsrat nicht am Vorstand vorbei agieren darf, in der Praxis ist jedoch eine Auskunft des Chief Compliance Officers möglich.

Im Hinblick auf die Implementierung von Compliance auf Konzernebene, zeigte der Referent verschiedene Möglichkeiten von Konzernstrukturen auf: Ein im Wege eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gegründeter AG-Vertragskonzern hat umfassende Einflussnahmemöglichkeiten, ist aber andererseits durch seine Treuepflicht begrenzt. Die Beteiligung eines faktischen AG-Konzerns am Compliance-System ist eine Entscheidung des Vorstands. Ein solcher faktischer AG-Konzern hat zwar kein ausdrückliches Weisungsrecht, kann jedoch auf die Personalpolitik Einfluss nehmen. Ein GmbH-Konzern kann umfassend Einfluss nehmen, entweder über einen Beherrschungsvertrag oder über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Im Ergebnis ist die Notwendigkeit von Beherrschungsverträgen wohl abzulehnen, da auch im faktischen Konzern Compliance-Regelungen eingesetzt werden können.

Schließlich veranschaulichte Herr Dr. Theusinger die Einbindung der Compliance-Organisation in die Konzern-Organisation. Grundsätzlich muss Compliance als rechtstreu Verhalten von der „höchsten Etage“ des Unternehmens in das Unternehmen eingeführt und vorgelebt werden. In der Praxis ist eine gestufte Organisation üblich, in der der CCO der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt ist oder sogar Mitglied der Geschäftsleitung ist. Auch kann ein CCO Leiter der Rechtsabteilung sein. Voraussetzung für eine gute Einbindung ist die Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Konzerns. Abhängig von Größe und Struktur des Konzerns kann für jede Unterabteilung ein eigener Compliance Officer eingesetzt werden, der dem CCO untersteht. Im Fall einer dezentralen Organisation, in der jede Tochtergesellschaft einen eigenen Compliance Officer hat, der der CCO der Muttergesellschaft untersteht, könnte es zu konzerninternen Kompetenzproblemen kommen, da bei dieser Struktur der Compliance Officer an der Tochtergesellschaft vorbei Meldung an den CCO geben müsste.

Abschließend zeigte Herr Dr. Theusinger die wichtigsten Schritte für die praktische Umsetzung der Compliance in den Konzern auf: Zunächst muss die Firmenleitung das Compliance-Programm in das Unternehmen einführen (sog. Tone from the top). Anschließend muss eine positive Analyse, z.B. im Rahmen von Workshops, mit den Mitarbeitern durchgeführt werden. Bei dieser Analyse sollen relevante Bereiche und Risiken identifiziert werden. Desweiteren sind die Ergebnisse der Workshops zu dokumentieren. Sinnvoll ist die Erarbeitung eines Compliance-Manuals für die Mitarbeiter, die in den relevanten Bereichen tätig sind. Schließlich muss Compliance in die arbeitsvertragliche Dokumentation integriert werden. Über Schulungen sollen Mitarbeiter das Compliance-System lernen und ihm folgen können und in bestimmten Situationen sich auch beraten lassen können.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass eine konzernweite Compliance in der Unternehmenswirklichkeit bereits wegen in- und ausländischer Haftungsrisiken unabdingbar ist. Auch ist die Compliance trotz vorrangiger Bedeutung für börsennotierte Unternehmen gleichwohl für kleinere GmbHs wichtig. In jedem Fall muss aber die Konzernführung entschieden die Implementierung der Compliance betreiben, um den Mitarbeitern die Bedeutung dieses Instituts vor Augen zu führen.

Nach dem Vortrag gab es die Möglichkeit, mit dem Referenten die Vortragsinhalte weiter zu vertiefen und dabei einen kleinen Imbiss im Foyer zu sich zu nehmen. Viele der Teilnehmer nutzten diese Möglichkeit des Meinungsaustausches, sodass auch dieser Vortragsabend eine gelungene Veranstaltung war.

